

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 5/13 S

L 19 R 917/12 B (Bayerisches LSG)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der an das Bundessozialgericht gerichtete Antrag der Klägerin vom 4. Dezember
2012 auf Überprüfung des Anspruchszeitraums sowie der Höhe ihrer Erwerbs-
minderungsrente wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat sich mit Schreiben vom 4.12.2012 an das BSG gewandt mit folgendem Antrag:
"Ich bitte um Überprüfung
- Volle EM Rente erst seit 1.7.2005 statt 1998
- Die volle EM-Rente wurde auch ab 1.7.2005 um 9 % gekürzt ohne Grund
- Ich bekomme nicht meine volle EM Rente"
- 2 Der Antrag der Klägerin an das BSG ist nicht statthaft. Als Rechtsmittelgericht ist das BSG darauf beschränkt, bereits ergangene rechtsmittelfähige Urteile (*oder Beschlüsse nach §§ 153 Abs 4, 158 SGG*) der vorinstanzlichen Gerichte zu kontrollieren. Eine mit einem Rechtsmittel zum BSG anfechtbare Entscheidung liegt nicht vor. Gegen das Hinweisschreiben des Bayerischen LSG vom 28.11.2012 steht ein Rechtsweg von vornherein nicht zur Verfügung.
- 3 Darüber hinaus müssen sich Beteiligte vor dem BSG regelmäßig durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Der von der Klägerin privatschriftlich gestellte Antrag ist daher auch deshalb unzulässig. Eine Rücknahme des Antrags ist trotz eines Hinweisschreibens des Senats vom 11.12.2012 nicht erfolgt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

